



Neues Schenkungsmeldegesetz: Bei Schenkungen Verwandtschaftsverhältnis und geplante Liegenschaftsübertragungen genau prüfen

23.07.2008

Vermeidung von hohen Geldstrafen durch korrekte Schenkungsmeldung
 Angehörigeneigenschaft überprüfen, um Anzeigepflicht eindeutig abzuklären
 Liegenschaftsschenkungen wenn möglich noch bis Ende Juli abwickeln, oder einen Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt überlegen

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist mit 1.8.2008 Historie, dafür tritt das neue Schenkungsmeldegesetz in Kraft. Die Änderungen: Die Steuerpflicht fällt, die Anzeigepflicht bleibt unter bestimmten Umständen weiter bestehen, bei Nichtbeachtung drohen sogar besondere strafrechtliche Sanktionen. Experten der Erste Bank raten zu einer sorgfältigen Abklärung des Verwandtschaftsverhältnisses und -grades. Bei Liegenschaftsschenkungen ist eine genaue Prüfung noch vor Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer angebracht, um Steuernachteile zu vermeiden.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt ersatzlos mit 31.7.2008. Allerdings besteht ab dem 1.8.2008 eine Meldepflicht für Schenkungen zwischen

Angehörigen ab einer Wertgrenze von EUR 50.000,- im Jahr
 Nichtangehörigen ab EUR 15.000,- innerhalb von fünf Jahren

Sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer müssen Vermögensverschiebungen beim Finanzamt anmelden. Von wem die Anzeige erfolgt, spielt dabei keine Rolle. „Wenn die Bekanntgabe nicht innerhalb von drei Monaten bzw. bei Vorschenkungen ab Überschreiten der Wertgrenze vorgenommen wird, können Geldstrafen von bis zu 10 Prozent des übertragenen Vermögens verhängt werden“, informiert Martin Ratschiller, Steuerexperte der Erste Bank. Die Meldepflicht gilt für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen – ausgenommen sind Grundstücke, diese unterliegen der Grunderwerbsteuer, sowie Vermögensübertragungen an Privatstiftungen, da diese der Stiftungseingangssteuer unterliegen.

Verwandtschaftsverhältnis überprüfen, um Rechtsfolgen zu vermeiden

Experten der Erste Bank orten im Hinblick auf die Definition des Angehörigenbegriffs Schwierigkeiten. Der Angehörigenbegriff ist weit gefasst. Sämtliche Verwandte in gerader Linie wie Eltern, Kinder oder Großeltern sowie die Verwandtschaftsgrade in der Seitenlinie bspw. Geschwister, Onkel, Tante, Nichte oder Cousin, zählen zu den Angehörigen. Das Kind der Cousine wird aber bspw. zu den Nichtangehörigen eingeordnet. Die Tücken stecken hier im Detail. „Wir raten deshalb, vor einer beabsichtigten Schenkung eine sorgfältige Abklärung des Verwandtschaftsverhältnisses und -grades durchzuführen, um unerwünschte und unvorhergesehene steuerliche Rechtsfolgen zu vermeiden“, empfiehlt Ratschiller.

Liegenschaftsschenkungen prüfen

„Während wir grundsätzlich von einer Vorteilhaftigkeit der Verschiebung von Schenkungsvorgängen auf den Zeitpunkt nach Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgehen, könnte sich dies bei Schenkungen von Miethäusern oder vermieteten Wohnungen zu einem ‚Bumerang‘ entwickeln“, warnt Ratschiller. Ab dem 1.8.2008 entfällt zwar für diese Vorgänge die Schenkungssteuer, die Möglichkeit der Aufwertung auf die fiktiven Anschaffungskosten für Zwecke der Bemessung der Abschreibung ist damit aber ebenfalls hinfällig. „Mit dem Schenkungsmeldegesetz fällt dieser Vorteil weg. Die Abschreibung vom Vorgänger ist für die Restnutzungsdauer fortzusetzen, was zu einem beträchtlichen Steuernachteil führen kann. In derartigen Fällen ist daher zu überlegen, eine Übertragung noch vor dem 1.8.2008 durchzuführen. Geht sich eine Schenkung vor dem 1.8.2008 nicht mehr aus, wäre statt einer Schenkung ein Verkauf zu überlegen“, rät der Experte.

In jedem Fall ist die Berücksichtigung der näheren Umstände des Einzelfalles unerlässlich. Vor der Durchführung einer derartigen Übertragung empfiehlt die Erste Bank einen Steuerberater aufzusuchen.